

# Organisationsrichtlinie



## **Landjugend Kärnten**

Bildungshaus Schloss Krastowitz

9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/5850 – 2411, 2412, 2413

Fax.: 0463/5850 – 2419

E-Mail: [ktn@landjugend.at](mailto:ktn@landjugend.at)

Homepage: [www.ktnlandjugend.at](http://www.ktnlandjugend.at)

**Freigegeben am 26. 10. 2016**

# **Organisationsrichtlinie der Landjugend Kärnten**

## **1. ABSCHNITT – ALLGEMEINES**

### **§ 1 - Die Landjugend Kärnten**

Die Landjugend Kärnten ist die Jugendorganisation der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten (Körperschaft öffentlichen Rechtes), über welche diese, ihrer gesetzlichen Aufgabe folgend, die Jugendarbeit des ländlichen Raumes im Bundesland Kärnten unterstützt und organisiert und deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raumes als Ziele verwirklichen.

Die Landjugend Kärnten besteht aus mehreren Organisationen, welche alle in der vorliegenden Organisationsrichtlinie geregelt werden. Es sind dies die Ortsgruppen und die Bezirksvorstände der Landjugend Kärnten sowie die Landjugend Kärnten als landesweiter Vorstand selbst.

### **§ 2 - Zwecke der Landjugend Kärnten**

- 1) Die Landjugend Kärnten bekennt sich zur Republik Österreich, zur Europäischen Union und zur Zusammenarbeit mit Freunden aus ganz Europa, stimmt mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie den Grundwerten der Menschenrechte und des Rechtsstaates überein. Sie besteht aus vielen eigenständigen Organisationen welche gemäß den Regelungen der vorliegenden Organisationsrichtlinie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgen und dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht sind. Die Tätigkeit der Landjugend Kärnten ist, entsprechend ihrer Aufgabenstellung, nicht auf Gewinn gerichtet. Die Landjugend Kärnten verfolgt einen ganzheitlichen, qualitativen Ansatz von Jugendarbeit. Die Qualität der Bildungsarbeit wird auf dem Niveau der Erwachsenenbildung organisiert, evaluiert und zertifiziert.

## 2) Die Zwecke der Landjugend Kärnten sind beispielsweise:

- die Weiterbildung und Förderung insbesondere der bäuerlichen und ländlichen Jugend,
- die Kultur- und Brauchtumpflege,
- die Wahrnehmung der Verantwortung für den anderen und den Lebensraum in Form von Umwelt-, und Naturschutz,
- die Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung und
- die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftspolitischen Themen auf Basis der Prinzipien und Werte Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

## **§ 3 - Mittel zur Erreichung der Zwecke**

### 1) Ideelle Mittel zur Erreichung der Zwecke sind:

- die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen, Exkursionen und Reisen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen, Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege,
- die Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben, Homepages, Social Media und sonstigen Publikationen,
- die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Landjugend Kärnten und deren Zwecke betrifft,
- die Präsentationen der Landjugend Kärnten bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen,
- die Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten im Zweckbereich der Landjugend Kärnten,
- die Vertretung der Landjugend in nationalen und internationalen Organisationen, deren Tätigkeit die Landjugend und deren Zwecke betreffen und
- die Vertretung der Landjugend Kärnten und seiner Anliegen besonders auch im Verein Landjugend Österreich und in der LK Kärnten.

- 2) Materielle Mittel zur Erreichung der Zwecke sind:
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und öffentliche Zuwendungen
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Sonstige Einnahmen
  
- 3) Wirtschaftliche Tätigkeiten der Organisationen der Landjugend Kärnten sind insoweit erlaubt, als sie nicht zum Hauptzweck der Tätigkeit werden. Gewinne, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten erzielt werden, dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Die erzielten Gewinne müssen der Verwirklichung der Zwecke der Landjugend Kärnten dienen, jedoch ist die Thesaurierung für künftige Vorhaben zulässig.

## **§ 4 - Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
  
- 2) Die Mitglieder der Landjugend Kärnten gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  
- 3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Tätigkeit der Landjugend Kärnten beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich teilweise an der Tätigkeit der Landjugend Kärnten beteiligen und diese fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Landjugend Kärnten ernannt werden.

## **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliche Mitglieder sind:
  - Personen im Alter zwischen vollendetem 14. Lebensjahr und noch nicht vollendetem 30. Lebensjahr, die ordentliches Mitglied einer Ortsgruppe der Landjugend Kärnten sind.
  - Alle Orts- und Bezirksgruppen der Landjugend Kärnten.
  - Jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LK Kärnten, die für fachliche Angelegenheiten der Landjugend zuständig sind.

Der Erwerb setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

- 2) Außerordentliche Mitglieder sind Schüler der landwirtschaftlichen Schulen in Kärnten, die nicht ordentliches Mitglied nach Punkt 1 sind und eine schriftliche Beitrittserklärung an die Landjugend Kärnten richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

## **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Funktionäre der Landjugend Bezirks- und Ortsgruppen und die Mitglieder des Landesvorstandes besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Organisationsrichtlinie.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder, gemäß §5 1a, werden durch die Funktionäre der Landjugend Bezirks- und Ortsgruppen vertreten. Ein direktes Wahl- und/oder Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist aus administrativen Gründen nicht möglich. Jedes ordentliche Mitglied hat über seine lokalen Funktionär das Recht, Anträge zu stellen und so in der Jahreshauptversammlung und dem Landesausschuss mitzuwirken.
- 3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern sind dann relevant und im Landesausschuss zu behandeln, wenn sie für die Gesamtheit der Mitglieder repräsentativ sind, was von den Funktionären zu prüfen ist. Mitglieder besitzen das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen der Landjugend Kärnten sowie das Recht der Benützung der Landjugendeinrichtungen, das Recht auf Informationen und Publikationen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

## **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Organisationsrichtlinien einzuhalten und die Zwecke der Landjugend Kärnten durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der in den Vorstandssitzungen festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 – Ende der Mitgliedschaft**

- 1)** Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder als natürliche Personen endet:
  - durch den Tod eines Mitgliedes,
  - durch Zugang der jederzeit möglichen schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der die Mitgliedschaft vermittelnde Ortsgruppe, falls nicht durch eine Mitgliedschaft bei einer anderen Ortsgruppe die Mitgliedschaft aufrecht bleibt, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres,
  - durch Ausschluss durch das im §18 erwähnte Schiedsgericht, welcher gegen Mitglieder die gegen die Organisationsrichtlinie verstoßen, die Interessen der Landjugend Kärnten schädigen oder mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre säumig sind, beschlossen werden kann,
  - mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet.
  
- 2)** Die Mitgliedschaft einer Orts- und Bezirksgruppe endet:
  - Austritt aus der Organisation  
Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Landjugend Kärnten schriftlich bekannt zu geben und wird mit Ablauf des Kalenderjahres rechtswirksam.
  
- 3)** Auflösung einer Orts- oder Bezirksgruppe  
Mit Auflösung einer Orts- oder Bezirksgruppe endet automatisch die Mitgliedschaft bei der Landjugend Kärnten. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
  
- 4)** Ausschluss aus der Organisation  
Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen der Landjugend Kärnten schädigen, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden auszuschließen. Der jeweilige Beschluss ist dem/der (den) Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem/der (den) Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches keine aufschiebende Wirkung hat. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
  
- 5)** Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über zwei Jahre im Rückstand ist, abgemahnt wurde und ausgeschlossen wird.

- 6) Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern endet:
- durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied in einer Ortsgruppe der Landjugend Kärnten oder
  - durch den Schulabschluss des außerordentlichen Mitgliedes von einer landwirtschaftlichen Schule,
  - durch den Tod.
- 7) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch den Tod.

## **§ 9 - Organe der Landjugend Kärnten**

Die Organe der Landjugend Kärnten sind:

- der Landesvorstand,
- der Landesausschuss,
- die Jahreshauptversammlung und
- das Schiedsgericht für alle Organisationen der Landjugend Kärnten.

Die Organe der Bezirkslandjugend sind:

- der Bezirksvorstand,
- der Bezirksausschuss,
- die Bezirksjahreshauptversammlung und
- die Rechnungsprüfer.

Die Organe der Ortsgruppen sind:

- der Ortsgruppenvorstand,
- die Ortsgruppenjahreshauptversammlung und
- die Rechnungsprüfer.

## **§ 10 - Wahlordnung**

Die vom Landesausschuss der Landjugend Kärnten erlassene Wahlordnung ist Bestandteil der Organisationsrichtlinie.

(Siehe Anhang 1)

## **2. ABSCHNITT - DIE LANDJUGEND KÄRNTEN**

### **§ 11 - Der Landesvorstand**

- 1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesobmann und seinen zwei Stellvertretern, der Landesleiterin und ihren zwei Stellvertreterinnen, dem Landesagarsprecher und den von der LK Kärnten bestellten Landjugendreferenten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Landesausschusssitzung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 4) Der Vorstand wird vom Landesobmann oder der Landesleiterin schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für den Vorstand und die Leitung verbindlich.
- 6) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führen Obmann und Leiterin.
- 7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Der Landesausschuss kann jederzeit die gewählten Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mittels 2/3 Mehrheit von seiner/ihrer Funktion entheben.



- 8) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt an den Obmann und die Leiterin erklären. Die Rücktrittserklärung ist auf Ortsgruppenebene an den Bezirksvorstand und auf Bezirksebene an den Landesvorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an den Ausschuss zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitglieder wirksam.

## **§ 12 – Aufgaben des Landesvorstandes**

- 1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung der Landjugend Kärnten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Organisationsrichtlinien einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einberufung und Vorbereitung der Landesausschusssitzung
  - Einberufung und Vorbereitung der jährlichen Jahreshauptversammlung
  - Erstellung, Beschlussfassung und Umsetzung des Jahresprogrammes
  - Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses
  - Information einholen über die Arbeit in den Bezirks- und Ortsgruppen
  - Erstellung des Tätigkeitsberichtes
  - Kontrolle der Übereinstimmung der Tätigkeit der Bezirksvorstände mit den Organisationsrichtlinien sowie der ordnungsgemäßen Geldgebarung der Bezirksvorstände
  - Berechtigung jederzeit Einsicht in die Kassabücher und sonstigen Unterlagen des Bezirksvorstandes nehmen zu können
  - Beschlussfassung über Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung
  - Vorbereitung von Anträgen der Landjugend Kärnten an die Generalversammlung der Landjugend Österreich
  - Entsendung eines Vertreters zur aktiven Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen
  - Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern

- 3) Der Aufgabenbereich des Landesagrarsprechers bezieht sich des Weiteren auf die Mitarbeit im Agrarkreis der Landjugend Kärnten.  
Sollte bei der Wahl zum Landesvorstand kein Landesagrarsprecher gewählt werden, so entfällt dies auf den gewählten Landesvorstand zur Ausübung, Wahrnehmung oder Vergabe.
  
- 4) Die Vertretung der Landjugend Kärnten obliegt dem Landesobmann und der Landesleiterin. Bei Gefahr in Verzug sind diese berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder des Landesausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen im Einvernehmen mit den Landjugendreferenten, zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ, welche zu erteilen ist, wenn der Landesobmann und die Landesleiterin mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters gehandelt haben.
  
- 5) Im Verhinderungsfalle werden der Landesobmann und die Landesleiterin durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
  
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

## **§ 13 – Der Landesausschuss**

- 1) Dem Landesausschuss gehören an:
  - der Landesobmann und seine Stellvertreter, die Landesleiterin und ihre Stellvertreterinnen,
  - der Landesagrarsprecher,
  - die Bezirksobmänner und deren zwei Stellvertreter,
  - die Bezirksleiterinnen und deren zwei Stellvertreterinnen,
  - die Bezirkskassiere,
  - die Bezirksschriftführer und
  - jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LK Kärnten, die für fachliche Angelegenheiten der Landjugend zuständig sind (Landjugendreferenten).

- 2) Eine Stimmübertragung kann nur vom operativen Bezirksvorstand auf den gewählten erweiterten Bezirksvorstand, in schriftlicher Form, erfolgen. Das bedeutet, dass immer maximal 8 Personen des Bezirksvorstandes stimmberechtigt sind.
- 3) Die Vorstandsmitglieder der Landjugend Österreich können an den Landesausschusssitzungen (Landesarbeitstagungen) mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Des Weiteren können Förderer und Fachexperten der Landjugend Kärnten den Sitzungen hinzugezogen werden.
- 5) Die Landesausschusssitzungen (Landesarbeitstagungen) werden vom Landesobmann oder der Landesleiterin auf Beschluss des Vorstandes zeitgerecht, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Landesausschusssitzung hat überdies stattzufinden, wenn dies zumindest ein Zehntel der Mitglieder des Landes- und Bezirksvorstandes unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen. Die unter Punkt 1 angeführten Funktionäre haben an den Landesausschusssitzungen verpflichtend teilzunehmen.
- 6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Landesausschusssitzung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Die Landesausschusssitzung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Funktionäre beschlussfähig. Ist die Landesausschusssitzung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese Landesausschusssitzung trotzdem mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen unverzüglich statt.
- 8) Die Beschlussfassungen in der Landesausschusssitzung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Funktionäre. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Den Vorsitz in der Landesausschusssitzung führt der Landesobmann gemeinsam mit der Landesleiterin, bei deren Verhinderung jeweils einer ihrer Stellvertreter.

- 10)** Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (Mediengruppe, Agrarkreis, Internationales Committee, etc.) können mit beratender Stimme am Landesausschuss teilnehmen.

## **§ 14 – Aufgaben des Landesausschusses**

Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

- 1)** Beratung und Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung enthaltenen Punkte
- 2)** Erstellung des Arbeitsprogrammes
- 3)** Zuordnung und Verteilung der Aufgaben, die sich aus dem Arbeitsprogramm ergeben
- 4)** Mitarbeit an der Durchführung des Arbeitsprogramms
- 5)** Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen

## **§ 15 – Jahreshauptversammlung**

- 1)** Die Jahreshauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Ihr gehören an:
  - der Landesobmann der Landjugend Kärnten und seine Stellvertreter, die Landesleiterin der Landjugend Kärnten und ihre Stellvertreterinnen,
  - der Landesagrarsprecher,
  - die Bezirksobmänner und deren zwei Stellvertreter,
  - die Bezirksleiterinnen und deren zwei Stellvertreterinnen,
  - die Bezirkskassiere,
  - die Bezirksschriftführer,
  - die Ortsgruppenobmänner,
  - die Ortsgruppenleiterinnen,
  - Jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LK Kärnten, die für fachliche Angelegenheiten der Landjugend zuständig sind (LJ Büro),
  - der Präsident und der Kammeramtsdirektor der Landwirtschaftskammer Kärnten oder ein von ihnen entsandter Vertreter,
  - der Obmann oder die Obfrau des Bildungsausschusses der Landwirtschaftskammer Kärnten und
  - ein Vertreter des landwirtschaftlichen Schulwesens in Kärnten.

- 2) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- 3) Zur Jahreshauptversammlung sind die unter §15, Punkt 1 genannten Funktionäre, der Präsident und der Kammeramtsdirektor der LK Kärnten sowie der Obmann oder die Obfrau des Bildungsausschusses der LK Kärnten, ein Vertreter des landwirtschaftlichen Schulwesens und der Vorstand der Landjugend Österreich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch den Landesvorstand einzuladen.
- 4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
  - Jahresbericht des Landesobmannes und der Landesleiterin
  - Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes
  - Aufnahme und Ausschluss von Landjugend Bezirks- und Ortsgruppen
  - Auflösung der Organisation
  - Bestätigung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen der Landjugend Kärnten
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Bezirks- und Ortsgruppen
- 5) Die Wahlen in der Jahreshauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Funktionäre. Beschlüsse, mit denen eine Bezirks- oder Ortsgruppe aufgenommen oder ausgeschlossen, die Landjugend Kärnten aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Landesobmann gemeinsam mit der Landesleiterin, bei deren Verhinderung jeweils einer ihrer Stellvertreter.
- 7) Wahlen im Rahmen der Jahreshauptversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Kärnten (Anhang 1 Wahlordnung der Landjugend Kärnten) abzuhalten. Die Wahlleitung auf Landesebene nimmt der Bundesvorstand der Landjugend Österreich oder der jeweils für Landjugendfragen zuständige Referatsleiter der LK Kärnten oder ein Vertreter wahr.

- 8) Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung  
Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen 4 Wochen vom Landesvorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den Antragstellenden gewünscht werden.

### **3. ABSCHNITT – DIE ARBEITSGRUPPEN**

#### **§ 16 – Die Arbeitsgruppen**

- 1) Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf vom Landesausschuss gegründet oder wieder aufgelöst.
- 2) Den Arbeitsgruppen (Agrarkreis, Mediengruppe, International Committee, etc) der Landjugend Kärnten obliegt die Unterstützung des Landesvorstandes in Organisation und Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Bildungsveranstaltungen in ihren jeweiligen Schwerpunktbereichen.
- 3) In den Arbeitsgruppen können alle ordentlichen Mitglieder der Landjugend Kärnten mitarbeiten und den Vorsitz einnehmen.
- 4) Die aktiven Mitglieder der Arbeitsgruppen bestellen den Vorsitzenden/die Vorsitzende, sowie weitere in der einmal jährlich stattfindenden konstituierenden Sitzung beschlossene Funktionen (Bsp. Protokollführer, Finanzreferent, verschiedene Fachreferenten, etc.).
- 5) Der Landesvorstand ist verpflichtet in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.
- 6) Soll eine neue Arbeitsgruppe gegründet oder eine bestehende Arbeitsgruppe aufgelöst werden, ist darüber ein schriftlicher Antrag an den Landesausschuss zu stellen.

- 7)** Der amtierende Vorsitzende und die Landjugendreferenten laden zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppen hat unmittelbar in der nächstmöglichen Sitzung vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. In dieser Konstitutionssitzung werden die Funktionen und Aufgaben bis zur nächsten Konstitutionssitzung vergeben.
- 8)** Die Arbeitsgruppen sind in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind für die gesamte Arbeitsgruppe verbindlich.
- 9)** Ein schriftliches Ansuchen auf eventuell benötigte finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Projekten kann an den Landesvorstand mit sachdienlicher Begründung gestellt werden. Die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine finanzielle Unterstützung erfolgt obliegt ausschließlich den Landjugendreferenten.

## **4. ABSCHNITT - DIE BEZIRKSORGANISATION**

### **§ 17 - Der Bezirksvorstand**

- 1)** Dem Bezirksvorstand obliegt die Leitung der Bezirksgruppe. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Organisationsrichtlinien einem anderen Organ zugewiesen sind.
  
- 2)** Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksobmann und seinen zwei Stellvertretern, der Bezirksleiterin und ihren zwei Stellvertreterinnen, dem Bezirkskassier, dem Bezirksschriftführer und einem optional erweiterten Vorstandsgremium (bis zu maximal 8 Personen), welche vom Bezirksausschuss in der Bezirksjahreshauptversammlung gewählt werden.
  
- 3)** Für die Funktion als Bezirkskassier gilt als Voraussetzung das vollendete 18. Lebensjahr.
  
- 4)** Des Weiteren müssen Obmann und Leiterin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte keine/r der wählbaren Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen, kann von dieser Regelung abgesehen werden. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  
- 5)** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Bezirksausschusssitzung einzuholen ist.
  
- 6)** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
  
- 7)** Den Vorsitz in den Bezirksvorstandssitzungen führen abwechselnd Leiterin und Obmann.



- 8)** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Der Bezirksausschuss kann jederzeit die gewählten Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mittels 2/3 Mehrheit von seiner/ihrer Funktion entheben.
- 9)** Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist auf Bezirksebene an den Landesvorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an den Bezirksausschuss zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitglieder wirksam.
- 10)** In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einberufung und Vorbereitung der Bezirksausschusssitzung
  - Einberufung und Vorbereitung der jährlichen Jahreshauptversammlung
  - Erstellung, Beschlussfassung und Umsetzung des Jahresprogrammes
  - Umsetzung der Beschlüsse des Bezirksausschusses
  - Information einholen über die Arbeit in den Ortsgruppen
  - Erstellung des Tätigkeitsberichtes
  - Kontrolle der Übereinstimmung der Tätigkeit der Ortsgruppen mit den Vereinsstatuten sowie der ordnungsgemäßen Geldgebarung des Ortsvorstandes
  - Berechtigung jederzeit Einsicht in die Kassabücher und sonstigen Unterlagen des Ortsvorstandes nehmen zu können
  - die Verwaltung des Vermögens (insbesondere die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Kassaberichts und des Rechnungsabschlusses)
  - Beschlussfassung über Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge an die Jahreshauptversammlung
  - Vorbereitung von Anträgen der Bezirksorganisation an den Landesausschuss der Landjugend Kärnten
  - Entsendung eines Vertreters zur aktiven Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen der Landjugend Kärnten

- 11)** Die Vertretung des Bezirksvorstandes obliegt dem Bezirksobmann und der Bezirksleiterin. Bei Gefahr im Verzug sind diese berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Bezirksausschusssitzung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ, welche zu erteilen ist, wenn der Bezirksobmann und die Bezirksleiterin mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters gehandelt haben.
- 12)** Im Verhinderungsfalle werden der Bezirksobmann und die Bezirksleiterin durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 13)** Der Bezirkskassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Bezirksvorstandes verantwortlich. Der Bezirkskassier hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und für jedes Wirtschaftsjahr (entspricht einem Kalenderjahr) eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Er hat diese samt Vermögensverzeichnis an die Rechnungsprüfer weiterzuleiten.

## **§ 18 - Der Bezirksausschuss**

- 1)** Dem Bezirksausschuss gehören an:
- der Bezirksobmann und seine zwei Stellvertreter,
  - die Bezirksleiterin und ihre zwei Stellvertreterinnen,
  - der Bezirkskassier,
  - der Bezirksschriftführer,
  - der gewählte erweiterte Bezirksvorstand (maximal 8 Personen),
  - die Ortsgruppenobmann und deren zwei Stellvertreter,
  - die Ortgruppenleiterinnen und deren zwei Stellvertreterinnen,
  - die Ortsgruppenkassiere und
  - die Ortsgruppenschriftführer.

- 2) Eine Stimmübertragung kann nur vom operativen Ortsgruppenvorstand auf den gewählten erweiterten Ortsgruppenvorstand, in schriftlicher Form, erfolgen. Das bedeutet, dass immer maximal 8 Personen des Ortsgruppenvorstandes stimmberechtigt sind.
- 3) Der Landesvorstand der Landjugend Kärnten, ein Vertreter der Außenstellen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft (LK Kärnten) und die einfachen Mitglieder der Ortsgruppen können an den Bezirksausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Landjugendreferenten der LK Kärnten können ebenfalls mit beratender Stimme an den Bezirksausschusssitzungen teilnehmen, sofern sie nicht bereits als vollberechtigte Vertreter von der LK Kärnten entsendet werden.
- 4) Des Weiteren können Förderer und Fachexperten der Landjugend den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- 5) Die Bezirksausschusssitzungen werden vom Bezirksobmann oder der Bezirksleiterin auf Beschluss des Vorstandes zeitgerecht, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung mindestens 2x jährlich einberufen. Eine Bezirksausschusssitzung hat überdies stattzufinden, wenn dies zumindest ein Zehntel der Mitglieder des Bezirks- und Ortsgruppenvorstandes unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die Mitglieder des Bezirks- und Ortsgruppenvorstandes haben an den Bezirksausschusssitzungen verpflichtend teilzunehmen.
- 6) Der Landesvorstand und die Landjugendreferenten sind zu den Bezirksausschusssitzungen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

## **§ 19 - Bezirksjahreshauptversammlung**

- 1)** Die Jahreshauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Ihr gehören an:
  - der Bezirksobmann und seine Stellvertreter, die Bezirksleiterin und ihre Stellvertreterinnen,
  - der Bezirkskassier,
  - der Bezirksschriftführer,
  - der gewählte erweiterte Bezirksvorstand (maximal 8 Personen)
  - die Ortsgruppenobmänner und deren zwei Stellvertreter,
  - die Ortsgruppenleiterinnen und deren zwei Stellvertreterinnen,
  - die Ortsgruppenkassiere,
  - die Ortsgruppenschriftführer,
  - ein von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zu entsendender Vertreter der LK Außenstellen und
  - ein Vertreter des landwirtschaftlichen Schulwesens im Bezirk
  
- 2)** Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
  
- 3)** Zur Jahreshauptversammlung sind die unter §19, Punkt 1 genannten Delegierten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch den Bezirksvorstand einzuladen. Weiters sind der Landesvorstand und die Landjugendreferenten zu der Jahreshauptversammlung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
  
- 4)** Aufgaben der Jahreshauptversammlung
  - Jahresbericht des Bezirksobmannes und der Bezirksleiterin oder des Bezirksschriftführers;
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - Aufnahme und Ausschluss von Landjugend Ortsgruppen;

- 5) Die Wahlen in der Jahreshauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesend stimmberechtigten Funktionäre. Beschlüsse, mit denen eine Ortsgruppenorganisation aufgenommen oder ausgeschlossen oder die Bezirksorganisation aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Bezirksobmann gemeinsam mit der Bezirksleiterin, bei deren Verhinderung jeweils einer ihrer Stellvertreter.
- 7) Wahlen im Rahmen der Jahreshauptversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Kärnten (Anhang 1 Wahlordnung der Landjugend Kärnten) abzuhalten. Die Wahlleitung auf Bezirksebene hat ein Mitglied des Landesvorstandes oder einer der beiden Landjugendreferenten der LK Kärnten wahrzunehmen.
- 8) Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung
- Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen 4 Wochen vom Bezirksvorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den antragstellenden Delegierten gewünscht werden.
  - Weiters ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Bezirksvorstand einzuberufen, wenn die Rechnungsprüfer in Finanzangelegenheiten dies über einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat in diesem Fall binnen 4 Wochen stattzufinden. Die Rechnungsprüfer müssen in der Jahreshauptversammlung ihren Bericht ablegen.
- 9) Die Bestimmungen der Organisationsrichtlinie bezüglich der Rechnungsprüfer der Landjugend Kärnten gelten für den Bezirksvorstand und deren Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer der Bezirksvorstände sinngemäß. (Siehe Abschnitt 6 – die Rechnungsprüfung)

## **5. ABSCHNITT – DIE ORTSGRUPPEN**

### **§ 20 - Ortsgruppenvorstand**

- 1)** Die Jahreshauptversammlung wählt einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Jahreshauptversammlung zu wählen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann und seinen zwei Stellvertretern, einer Leiterin und ihren zwei Stellvertreterinnen, einem Kassier, einem Schriftführer und aus optional erweiterten Vorstandsmitgliedern (bis zu maximal 8 Personen), welche von den Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppen gewählt werden.
- 2)** Für die Funktion als Kassier und Obmann gilt als Voraussetzung das vollendete 18. Lebensjahr.  
Des Weiteren muss die Leiterin mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sollte keine/r der wählbaren Mitglieder diese Voraussetzung erfüllen, ist eine schriftliche Ausnahmeregelung im Landjugendbüro zu beantragen.
- 3)** Der Vorstand wird vom Obmann und der Leiterin nach Bedarf, aber mindestens 4x jährlich, zu Sitzungen einberufen. Er ist jedenfalls innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes vom Obmann oder der Leiterin verlangt. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4)** Die Leiterin und der Obmann und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter sind jeweils kollektiv (zu zweit) berechtigt, die Ortsgruppe nach außen zu vertreten und die Geschäfte zu führen. Der Obmann und die Leiterin sind als Delegierte der Ortsgruppenorganisation verpflichtet, an den Bezirksausschusssitzungen bzw. der Jahreshauptversammlung des Bezirkes und der Landjugend Kärnten teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung können sie die Delegiertenrechte an Mitglieder des operativen Vorstandes weitergeben.
- 5)** Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 6)** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

- 7)** Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führen Obmann und Leiterin.
- 8)** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9)** Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist auf Ortsgruppenebene an den Bezirksvorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung ebenfalls an den Bezirksvorstand zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder neuer Vorstandsmitglieder wirksam.

**10) Aufgaben des Vorstandes**

- Planung und Koordination des Arbeitsprogramms
- Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
- zeitgerechte Vorlage der Mitgliederliste an den Landesvorstand
- Förderung der Bildungsarbeit
- Festsetzung der Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Verwaltung des Vermögens (insbesondere die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Kassaberichts und des Rechnungsabschlusses)
- der Obmann und die Leiterin sind verpflichtet, den Mitgliedern Informationen betreffend der Landjugend Kärnten und des Bezirkes weiterzugeben
- alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

**11)** Schriftliche Ausfertigungen der Organisation bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Leiterin oder des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Leiterin oder des Obmanns und des Kassiers.

**12)** Die Beschlussfassung erfolgt bei Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Ausschluss ist § 8 maßgeblich.

## **§ 21 - Ortsgruppenjahreshauptversammlung**

- 1)** An der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder der Ortsgruppe teilnahme- und wahlberechtigt. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt die Leiterin und der Obmann und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter.
- 2)** Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- 3)** Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet binnen vier Wochen auf
  - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- 4)** Zur Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch den Obmann und die Leiterin einzuladen. Der zuständige Bezirksvorstand ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- 5)** Wahlen im Rahmen der Jahreshauptversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Kärnten (Anhang 1 Wahlordnung der Landjugend Kärnten) abzuhalten. Die Wahlleitung auf Ortsebene haben mindestens zwei Mitglied des Bezirksvorstandes wahrzunehmen.
- 6)** Aufgaben der Jahreshauptversammlung
  - Jahresbericht des Obmannes und der Leiterin oder des Schriftführers;
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung der Ortsgruppe;



- 7)** Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
  
- 8)** Die Bestimmungen der Organisationsrichtlinie bezüglich der Rechnungsprüfer der Landjugend Kärnten gelten für den Ortsgruppenvorstand und deren Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer der Ortsgruppenvorstände sinngemäß. (Siehe Abschnitt 6 – die Rechnungsprüfung)

## **6. ABSCHNITT - DIE RECHNUNGSPRÜFUNG**

### **§ 22 - Die Rechnungsprüfer**

- 1)** Die Jahreshauptversammlung (Orts- und Bezirksebene) wählt zwei geeignete unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer (nicht verwandt oder verschwägert mit dem jeweiligen Vorstand). Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung der Landjugend. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
  
- 2)** Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 1 Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl als Rechnungsprüfer ist zweimal möglich.
  
- 3)** Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen.
  
- 4)** Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die organisationsrichtliniengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand der Organisation aufzuzeigen.
  
- 5)** Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten.
  
- 6)** Die Prüfung der Kassa muss mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen und ist mit einem schriftlichen Protokoll abzuschließen.
  
- 7)** Für die Funktion als Rechnungsprüfer gilt als Voraussetzung das vollendete 18. Lebensjahr.

- 8) Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten führt regelmäßige Stichproben (Prüfung der Kassa) auf Ortsgruppenebene durch. Dies erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 2 Jahre. Die Rechnungsprüfer für diese Stichproben werden von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten entsandt.

## **7. ABSCHNITT – DAS SCHIEDSGERICHT**

### **§ 23 - Das Schiedsgericht**

- 1) In allen Streitfällen soll eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.
- 2) In allen aus dem Landjugendorganisationsverhältnis entstehenden Streitfällen von Mitgliedern der Landjugend untereinander oder der Mitglieder der Landjugend mit der Landjugend selbst, hat ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist organisationsintern endgültig.
- 3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitteilen selbst gewählt. Jeder Streitteil hat innerhalb von 7 Tagen zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder dem Vorstand namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der nicht Landjugendmitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht (einschließlich Vorsitzendem) entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist neben der Beurkundung, der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches, bei den Landjugendakten aufzubewahren

## **8. ABSCHNITT - HAFTUNG, AUFLÖSUNG & GRÜNDUNG**

### **§ 24 - Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber der Landjugend Kärnten**

- 1)** Verletzt ein Mitglied eines Organs unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen Pflichten, die Organisationsrichtlinie oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Organs, so haftet es der Landjugend Kärnten oder deren Organisationen für den daraus entstandenen Schaden; dies gilt sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.
  
- 2)** Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft
  1. Vermögen zweckwidrig verwenden,
  2. Vorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
  3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen missachtet,
  4. im Falle der Auflösung der Landjugend Kärnten deren Abwicklung behindert oder vereitelt haben oder
  5. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten der Landjugend Kärnten oder ihrer Organisationen gegenüber Mitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.
  
- 3)** Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinen Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung organisationsrichtliniengemäß zuständigen Organs beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Organ irregeführt hat.

## **§ 25 - Auflösung von Ortsgruppen und Bezirksvorständen der Landjugend Kärnten**

- 1) Die freiwillige Auflösung von Ortsgruppen und Bezirksgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten als Aufsichtsorganisation, beschlossen werden. Zuvor muss eine ordentliche Rechnungsprüfung seitens der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten erfolgen. Die für das aktuelle Kalenderjahr gewählten Rechnungsprüfer werden ab diesem Zeitpunkt ihres Amtes enthoben.
- 2) Sofern Vermögen vorhanden ist, wird jenes nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten übertragen. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten als Aufsichtsorganisation hat die Pflicht das Vermögen zu verwalten und im Falle einer Wiedergründung, der jeweiligen Ortsgruppe bzw. dem jeweiligen Bezirksvorstand jenes Vermögen wieder auszuhändigen.

## **§ 26 - Gründung von Ortsgruppen und Bezirksvorständen der Landjugend Kärnten**

Die Gründung von Ortsgruppen und Bezirksgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung (Jahreshauptversammlung), bei der zumindest ein operativer Vorstand gewählt wird, erfolgen.

Dieser Gründungsversammlung muss der Landesvorstand, bzw. bei Ortsgruppengründungen auch der jeweilige Bezirksvorstand beiwohnen und den Wahlvorsitz übernehmen.

## **§ 27 - Sonstiges**

Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen, mit Ausnahme der Funktionsbezeichnungen Obmann, Leiterin und deren Stellvertreter, auf weibliche oder männliche Personen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten stimmt den vorliegenden Organisationsrichtlinien in Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung und Aufsichtspflicht per Vorstandssitzung zu.

Der Präsident:  
ÖR Ing. Johann Mößler e.h.

Der Kammeramtsdirektor:  
Dipl. Ing. Hans Mikl e.h.

Die vorliegende Organisationsrichtlinie der Landjugend Kärnten wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.10.2016 im Bildungshaus Schloss Krastowitz beschlossen.